



## Taschengeldbörse Künzelsau

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen:

Kontakt:

Stadtverwaltung Künzelsau  
Stuttgarter Straße 7  
74653 Künzelsau  
E-Mail: [buergerbeteiligung@kuenzelsau.de](mailto:buergerbeteiligung@kuenzelsau.de)  
Tel.: 07940 129 714

Künzelsauer Seniorinnen und  
Senioren e.V. (KÜSS)  
E-Mail: [mapro1946@gmail.com](mailto:mapro1946@gmail.com)  
Tel.: 0173 4718 920

### Merkblatt

Die Taschengeldbörse ist eine Art Nachbarschaftshilfe, bei der Jugendliche bei einfachen, ungefährlichen Tätigkeiten ihr soziales Engagement einbringen und dabei ihr Taschengeld aufbessern können. Seniorinnen und Senioren, die haushaltsnahe Unterstützung benötigen, erhalten durch die Taschengeldbörse die Möglichkeit, gegen kleines Entgelt leichte Hilfe zu bekommen. Jugendliche und Seniorinnen und Senioren kommen über die Taschengeldbörse in sozialen Kontakt zueinander. Die Taschengeldbörse wird von der Stadtverwaltung Künzelsau in Zusammenarbeit mit dem Verein Künzelsauer Seniorinnen und Senioren e.V. (KÜSS) umgesetzt. Die Stadtverwaltung Künzelsau dient als Koordinierungsstelle zwischen „Jobsucher“ und „Jobanbieter“. Bevor die Tätigkeit aufgenommen wird, findet ein Erstgespräch der Teilnehmenden mit einem Vertreter von KÜSS statt. Elternteile sind willkommen dazukommen. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse oder der KÜSS verweigert werden.

Beispiele für mögliche Taschengeldjobs:

- **leichte Gartenarbeiten, Rasenmähen**
- **Kehrwoche, Fensterputzen**
- **Haustierversorgung, Friedhofsbesuche**
- **Vorlesen, Spiele, Gesellschaft leisten, Spaziergänge**
- **Einkauf, Hilfe bei Hausarbeit**
- **Computerhilfen, Smartphone**

### Jobanbieter

Seniorinnen und Senioren, Menschen, die haushaltsnahe Unterstützung benötigen, da ihnen bestimmte Tätigkeiten schwerfallen. Die Hilfe durch Jugendliche kann aber kein Ersatz für professionelle Hilfe sein. Jobanbieter sind Privatpersonen, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten anbieten. Es sind Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Gemeindegebiet liegen. Taschengeldjobs müssen einen klaren zeitlichen Rahmen haben und sollten pro Einsatz höchstens 2 Stunden dauern. Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter sind verpflichtet, sich bei der Taschengeldbörse der Stadtverwaltung Künzelsau anzumelden.



## **Jobsucher**

Jugendliche zwischen 13 und 20 Jahren, die eine soziale Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung suchen, generationsübergreifende Kontakte knüpfen und in eine mögliche Arbeitswelt schnuppern möchten.

## **Rahmenbedingungen**

Die Taschengeldbörse vermittelt zwischen Anbieter und Jugendlichen. Die rechtliche Beziehung besteht zwischen Jobanbieter und Jobber.

## **Vergütung**

Das empfohlene Taschengeld beträgt 10,00 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichen vereinbart werden. Taschengeldjobs sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei und nicht steuerpflichtig.

## **Wenn es mal nicht so läuft**

Auch bei der Taschengeldbörse kann es zu Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander kommen, z.B. ein Job wird unter den gegebenen Umständen nicht zu Ende gebracht oder wurde falsch eingeschätzt. Grundsätzlich sollen Jobanbieter und Jobber die auftretenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Respekt und Verständnis selbst regeln. Wenn dies in einer bestimmten Situation nicht möglich ist, bitte die Kontaktstelle der Taschengeldbörse einschalten, damit eine Lösung gefunden wird.

## **Rechtliche Anmerkungen**

### **Rechtliche Voraussetzungen**

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

### **Haftpflicht- und Unfallversicherung**

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind über die privaten Versicherungen der Eltern abgesichert. Bei Sachschäden an Dritten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Taschengeldbörse sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der Eltern abgesichert. Bei Unfallschäden sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung der Eltern abgesichert. Bei der Aufnahme wird durch die Eltern per Unterschrift bestätigt, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung über die Eltern vorhanden ist. Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

### **Arbeitszeiten**

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern (bis einschließlich 14 Jahre) und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre) verboten, § 2 und § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Trotzdem gibt es die Möglichkeit, sich das Taschengeld aufzubessern. Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der personensorgeberechtigten

Eltern eine Reihe von Tätigkeiten ausüben, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder und Jugendliche geeignet ist, § 5 Abs. 3 JArbSchG.

Leicht ist die Tätigkeit, wenn die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht nachteilig beeinflusst wird. Auch ihr Schulbesuch und ihre Fähigkeit am Unterricht teilzunehmen dürfen durch die Tätigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden.

Geeignet ist die Tätigkeit, wenn sie dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand des Kindes entspricht.

Nach § 2 Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) sind dies:

- **Austragen von Prospekten/Zeitungen**
- **Tätigkeiten in Haushalt und Garten**
- **Botengänge**
- **Nachhilfeunterricht/Betreuung von Haustieren u.a.**
- **Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren**

Die Beschäftigung muss leicht sein, darf ausschließlich an Werktagen (Montag mit Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Die Beschäftigung darf nicht vor oder in der Schulzeit liegen und es dürfen nicht mehr als 2 Stunden täglich gearbeitet werden, § 5 Abs. 3 JArbSchG.

Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, müssen gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen beachtet werden. So dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten. Bei Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 13 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15 Jahren) darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden. Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

### **Sozialversicherungspflicht**

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, wenn keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist, § 7 Abs. 1 SGB IV. Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Kommt z. B. aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung des Schülers ein



Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber bei der Minijobzentrale anmelden und - neben anderen dann entstehenden Pflichten - auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

### **Einkommensteuer / Umsatzsteuer**

Die Einkünfte sind für die Jobber nicht steuerpflichtig, solange sie mit ihren Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag von 12.348,00 EUR im Jahr (Stand 2026) bleiben (vgl. § 32a Abs. 1 EStG). Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind Jobber von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 25.000,00 EUR jährlich umsetzen (vgl. § 19 UStG).

### **Bezug von Sozialleistungen**

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, Bürgergeld, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

### **Sicherheit**

Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

### **Datenschutz**

Zur Vermittlung einer Hilfstätigkeit werden Ihre personenbezogenen Daten (Adresse, Telefonnummer) zweckgebunden gespeichert. Mit Ihrer Teilnahme an der Taschengeldbörse sind Sie hiermit einverstanden.

Kunzelsau, 20.05.2026